Hauptsatzung der Gemeinde Oststeinbek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14. Dezember 2020 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Stormarn folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Oststeinbek erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

(1) Das Wappen der Gemeinde zeigt „in Rot das silberne holsteinische Nesselblatt, belegt mit einem schwarzen Mühlrad und einem blauen Wellenbalken“.

(2) Die Gemeindeflagge zeigt „inmitten eines weißen, oben und unten von einem blauen Streifen begrenzten Flaggentuches das Gemeindewappen in flaggengerechter Tingierung“ (Farbgebung).

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Oststeinbek Kreis Stormarn“.

(4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgervorsteherin/Bürgervorsteher

(1) Die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Gemeindevertretung gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Gemeinde.

(2) Die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer/seiner Verhinderung von ihrer/seiner ersten Stellvertretung, ist auch diese verhindert, von ihrer/seiner zweiten Stellvertretung vertreten.

§ 3

Bürgermeisterin/Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig. Sie/er wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt.

(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

(3) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit drei Stellvertretungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

§ 4

Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister obliegen die ihr/ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie/er entscheidet ferner über:

1. die Einstellung von Beschäftigten, die nicht Leitungsaufgaben erfüllen und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister nicht unmittelbar unterstellt sind,

2. Stundungen ab einem Betrag von mehr als 750 € bis zu einem Betrag von 25.000 €**,**

3. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird und die Niederschlagung solcher Ansprüche soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird,

4. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 8.000 € nicht überschritten wird,

5. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000 € nicht überschritten wird,

6. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000 € nicht übersteigt,

7. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit die monatliche Leasingrate 2.500 € nicht übersteigt,

8. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 15.000 € nicht übersteigt,

9. die Zustimmung der Erbbaurechtsausgeberin (Gemeinde) zur Veräußerung/Überlassung von Erbbaurechten von der Erbbaurechtsüberlasserin/dem Erbbaurechtsüberlasser (Dritte/r) an die Erbbaurechtsübernehmerin/den Erbbaurechtsübernehmer (Dritte/r), soweit der jährliche Erbbauzins einen Betrag von 1.500 € nicht übersteigt.

10. die Zustimmung der Erbbaurechtsgeberin (Gemeinde) zur Belastung von Erbbaurechten bis zu einer Höhe von 130.000 €.

11. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000 €, und teilt dem Hauptausschuss in seinem Bericht die Geberinnen/Geber, Zuwendungen und Zuwendungszwecke mit,

12. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen,

13. Anträge auf Zurückstellung nach § 15 BauGB,

14. Stellungnahme zur Bauleitplanung der Nachbargemeinden,

15. die Entscheidungen im Rahmen der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des BauGB und von Ausbaubeiträgen aufgrund des KAG, soweit die Entscheidung nicht der Gemeindevertretung gesetzlich obliegt,

16. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB,

17. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist,

17.a die Entscheidung der Gemeinde nach § 36a Baugesetzbuch für Bauvorhaben, die den durch Beschluss der Gemeindevertretung festgelegten Grundsätzen zur Anwendung der Vorschriften des § 31 Abs. 3, § 34 Abs. 3b oder § 246e Baugesetzbuch nicht entsprechen.

18. Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Gemeinde nach naturschutz- und wasserrechtlichen Vorschriften, soweit die Entscheidung nicht der Gemeindevertretung gesetzlich obliegt,

19. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Benutzungsordnungen, soweit sie nicht in Form einer Satzung erlassen werden,

20. die Frage, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder für eine Abberufung aus einem/einer solchen vorliegt (§ 20 Abs. 1 GO),

21. die Ziele und Grundsätze für den IT-Einsatz in der Gemeindeverwaltung.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird durch die Gemeindevertretung bestellt. Sie ist ehrenamtlich tätig. Die Aufgaben können auch einer Angestellten der Gemeinde übertragen werden; sie ist entsprechend dem Aufgabenumfang für

die Tätigkeit freizustellen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung und der von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht gebunden.

(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 6

Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 7
Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1, § 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung: zehn Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister; diese/dieser ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet: nach § 45 b GO

b) Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Zusammensetzung: zehn Mitglieder, davon bis zu vier Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Haushalts-, Steuer-, Vermögens- und Schuldenangelegenheiten, Finanz- und Investitionsplanung, Grundstücksangelegenheiten, Verträge mit finanziellen Auswirkungen, Wirtschaftsförderung.

c) Bauausschuss

Zusammensetzung: zehn Mitglieder, davon bis zu vier Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Städteplanung, Ortsgestaltung, Verkehrsplanung Straßenplanung, Bauangelegenheiten

d) Umweltausschuss

Zusammensetzung: zehn Mitglieder, davon bis zu vier Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Natur- und Umweltschutz, Landschaftspflege, Garten- und Friedhofsangelegenheiten.

e) Kultur-, Sozial- und Jugendausschuss

Zusammensetzung: zehn Mitglieder, davon bis zu vier Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Schul-, und Kulturangelegenheiten, Sozial- und Gesundheitswesen, Sport- und Jugendangelegenheiten, Büche-

reiwesen, Heimatpflege, Seniorenangelegenheiten.

(2) Jede Fraktion kann so viele stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen, wie sie Mitglieder in dem jeweiligen Ausschuss stellt, höchstens jedoch vier. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Für fraktionslose Ausschussmitglieder kann ein stellvertretendes Ausschussmitglied benannt werden.

(3) Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

§ 8
Aufgaben des Hauptausschusses

(1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Der Hauptausschuss entscheidet ferner über

1. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und anderen Gründung, soweit die Beteiligung der Gemeinde einen Betrag von 50.000 € der Beteiligung nicht übersteigt,

2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Gemeinde einen Betrag von 50.000 € nicht übersteigt,

3. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Gemeinde am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 50.000 € nicht übersteigt.

4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Gemeinde,

5. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde ab einem Betrag von über 5.000 € bis zu einem Betrag von 15.000 € und die Niederschlagung solcher Ansprüche ab einem Betrag von über 25.000 € bis zu einem Betrag von 50.000 €,

6. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von über 8.000 € bis zu einem Betrag von 20.000 €

7. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen ab einem Betrag von über 10.000 € bis zu einem Betrag von 50.000 €,

8. den Erwerb von Vermögensgegenständen, ab einem Betrag von über 50.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €,

9. den Abschluss von Leasingverträgen, ab einer monatlichen Leasingrate von über 2.500 € bis zu einer monatlichen Leasingrate von 5.000 € ,

10. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, ab einem Wert von über 15.000 € bis zu einem Wert von 50.000 €,

11. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften über 5.000 € bis zu einem Wert von 10.000 €,

12. die Feststellung nach § 23 Satz 4 GO (Treuepflicht) bei Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern sowie über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht bei Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern,

13. den Erlass der Vergabeordnung.

(3) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde des Bürgermeisters übertragen.

(4) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen und Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

(5) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung und der teilnehmenden Mitglieder und teilnehmenden stellvertretenden Mitglieder der anderen Ausschüsse übertragen.

§ 9

Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse

(1) **Aufgaben der Ausschüsse**

Die Ausschüsse bereiten in allen Angelegenheiten ihrer Aufgabengebiete im Rahmen der von der Gemeindevertretung festgelegten Richtlinien sowie der im Haushaltsplan bewilligten Mittel die Beschlüsse des Hauptausschusses und der Gemeindevertretung vor und fassen insoweit Empfehlungsbeschlüsse, soweit sie nicht nach Abs. 2 und 3 zur Entscheidung befugt sind.

(2) **Entscheidungen der Ausschüsse**

Den Ausschüssen werden folgende Entscheidungen übertragen:

Finanz- und Wirtschaftsausschuss

a) Stundungen, soweit ein Betrag von 25.000 € überschritten wird

b) Prüfung der Jahresrechnung

Bauausschuss

a) Festlegung der Ausbaumerkmale für Straßen und Wege

b) Festlegung des Programms für die Erweiterung, Ergänzung und Erneuerung der Straßenbeleuchtung

a) die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch, soweit nicht nach § 4 Abs. 2 Nr. 17 der Hauptsatzung der Bürgermeister zuständig ist.

b) die Entscheidung über die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a Baugesetzbuch, soweit nicht nach § 4 Abs. 2 Nr. 17 a der Hauptsatzung der Bürgermeister zuständig ist.

Umweltausschuss

a) Maßnahmen zum Landschafts-, Natur- und Artenschutz

b) Gemeindeforsten

c) Beratung über Konzepte zur Energie- und Ressourcenschonung

Kultur-, Sozial- und Jugendausschuss

Vorschläge für die erstmalige Vergabe von Sozialwohnungen und altengerechten Wohnungen privater Träger.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 10

Ortsbeirat

Für den Ortsteil Havighorst wird ein Ortsbeirat gebildet. Er besteht aus sieben Mitgliedern. Die Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter darf die der anderen Bürgerinnen und Bürger im Ortsbeirat nicht erreichen.

§ 11

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung in Abstimmung mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister nach Beteiligung des Ältestenrates.

(2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden, sofern sie im Bürgersaal der Gemeinde Oststeinbek stattfinden.

(3) In einer Sitzung nach Absatz 1 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 Satz 1 durch geheime briefliche Abstimmung oder ein elektronisches Abstimmungssystem nach § 40 Absatz 2 Satz 2 statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Falle der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekannt gemacht. In Ausschusssitzungen findet eine Einwohnerfragestunde nicht statt.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 12

Einwohnerversammlung

(1) Die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher kann zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf die Ortsteile Oststeinbek und Havighorst durchgeführt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin/dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mehr als 50 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie/er kann die Redezeit je Rednerin und Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie/er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,

2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,

3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,

4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin/dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 13

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen erhebt die Gemeinde Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung und Fraktionszugehörigkeit der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen. Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde auch die Tätigkeitsdauer und das Geburtsdatum erheben, soweit

dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Die Daten dürfen nur zu den genannten Zwecken verarbeitet werden. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung und Verarbeitung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.

§ 14

Verträge mit Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertretern, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 15.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.500 € halten.

§ 15

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.500 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 16

Bekanntmachungen

(1) Die örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen der Gemeinde Oststeinbek erfolgen auf der Internetseite der Gemeinde Oststeinbek www.oststeinbek.de (https://www.oststeinbek.de/buergerservice-politik/bekanntmachungen-wahlen/amtliche-bekanntmachungen). Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist. Die örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen ohne Rechtsetzungsvorhaben sind im Internet eine Woche vorzuhalten. Rechtsvorschriften müssen auf Dauer vorgehalten werden; dies gilt nicht für jährlich neu zu erlassende Satzungen. Bekanntmachungen von Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse müssen bis zum Ablauf des Tages nach der Sitzung verfügbar sein.

(2) Jede Person kann sich örtliche Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen unter Verwendung folgender Bezugsadresse:

Gemeinde Oststeinbek
Möllner Landstraße 20
22113 Oststeinbek

Weiterhin werden Textfassungen der Satzungen für jede Person am Sitz der Behörde zur Mitnahme bereitgehalten.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

(4) Andere gesetzlich vorgeschrieben öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Tageszeitung „Bergedorfer Zeitung“ bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der Zeitung bewirkt. In die Bekanntmachung nach Satz 1 ist ein Hinweis auf die ergänzende Bereitstellung auf der in Absatz 1 genannten Internetseite der Gemeinde aufzunehmen. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes unter https://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht. Die auszulegenden Unterlagen sind im Internet ebenfalls unter der Adresse https://www.oststeinbek.de/unsere-gemeinde/bauen-planen/bauleitplanverfahren eingestellt.

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16. Juli 2003 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 26. Januar 2021 erteilt.

Oststeinbek, 03.02.2021

Gemeinde Oststeinbek
Der Bürgermeister

Lesefassung – Stand: 29.06.2026 (4. Änderung)*

**Bei dieser Satzung handelt es sich um eine Lesefassung der Satzung einschließlich sämtlicher Änderungssatzungen, die unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen ist. Sie trifft keine rechtsverbindliche Aussage.*

1. *Änderungssatzung vom 03.06.2021 in Kraft getreten am 04.06.2021*
2. *Änderungssatzung vom 11.04.2023 in Kraft getreten am 12.04.2023*
3. *Änderungssatzung vom 30.06.2025 in Kraft getreten am 01.07.2025*
4. *Änderungssatzung vom 04.05.2026 in Kraft getreten am 05.05.2026*